

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 14.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

2. Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)

Die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung in der Fassung vom 10.11.2020 wird wie folgt geändert:

Im als Anlage beigefügten Verzeichnis nach § 5 wird nach 2. neu 3. in der Anlage eingefügt und erhält folgende Fassung:

3. Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kostenersatz zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung mit Anlage in der Fassung vom 24.05.2022 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Gebührenhöhe (5) wird neu (6) eingesetzt und erhält folgende Fassung:

(6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzung-

Die Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 19.10.2021 wird wie folgt geändert:

§ 5 Benutzungsgebühren

Nach 6. wird neu 7. eingesetzt und erhält folgende Fassung:

7. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2023 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Rottenburg am Neckar, den 14.11.2023

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für BadenWürttemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht geworden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.